

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Neufassung vom 20.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nummer 1/2023 vom 25.01.2023) in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2023 (veröffentlicht auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 12.12.2023)

Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S.384,) in Verbindung mit §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA vom 26.06.2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) – in der derzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in ihrer Sitzung am 20.11.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband " Eisleben-Süßer See" (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung – in der gültigen Fassung (Neufassung vom Tag nach der Bekanntmachung am 24.11.2022) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühren).

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistung ein Vorteil entsteht, Schmutzwasserbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für den ersten Schmutzwassergrundstücksanschluss (bei Freispiegelentwässerung des Hauptsammlers: Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht/Prüfschacht; bei Sonderentwässerungssystemen des Hauptsammlers : Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Vakuum- bzw. Pumpenschacht einschließlich der zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen) für das zu entwässernde Grundstück.

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt grundsätzlich im Freigefälle (Freigefällehauptsammler). In Einzelfällen und bei technischer und geographischer Notwendigkeit erfolgt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem (Druckhauptsammler).

Sollte das zu entwässernde Grundstück durch einen Höhenunterschied nicht an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Freigefälle angeschlossen werden können, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine technische Anlage errichten, welche den Höhenunterschied von seinem Grundstück und dem Druckentspannungsschacht/Anschlusschacht zum Freispiegelhauptsammler überwindet (z. Bsp. ein komplettes Pumpwerk mit Druckleitung).

Jeder weitere Abwassergrundstücksanschluss ist nicht im Schmutzwasserbeitrag enthalten und wird im § 12 geregelt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbe-
seitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich
genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrs-
auffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde
zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so
unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 dieser
Satzung nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen
Sinne. Mehrere selbstständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein
Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie
nur insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Ist ein vermessenes und im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragenes bürgerlich-
rechtliches Grundstück nicht vorhanden (z.B. im Falle des Bestehens von ungetrennten Hofräu-
men), so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbe-
sondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100%
und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse
im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über
die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine
lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegeh-
bare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Es ist jedoch mindestens ein Vollgeschoss anzusetzen.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b. mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die insgesamt im Geltungsbereich Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den ungeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen ist (keine pauschale Tiefenbegrenzungsregelung / streng baurechtliche Außenbereichsabgrenzung);

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche (Vorteilsfläche) größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche (Buchgrundstücksfläche), so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgeblich;
9. im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. Bsp. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), ist die Fläche des Grundstückes maßgeblich, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - c. die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, bzw. hilfsweise der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;

8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,80 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt, ebenso der Beitragssatz für so genannte alt angeschlossene Grundstücke.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBL. S. 2494) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für das Grundstück entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwassergrundstücksanschlusses nach § 2 Abs.2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 792,00 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche 1.029,60 qm) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.544,40 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 4 - 6 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 7 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend (siehe auch §28).
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des §201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz1 gilt dies nur wenn
- a. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
- a. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457), genutzt werden
 - b. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungsperre belegt sind.
- (6) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im begründeten Einzelfall, der Beitrag nach §5 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die erstmalige Herstellung des Schmutzwassergrundstückanschlusses (inkl. Revisionsschacht) ist mit dem Schmutzwasserbeitrag (Herstellungsbeitrag) abgegolten (entsprechend § 2 dieser Satzung).
- (2) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers (Berechtigten) für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (4) Die für die Beseitigung, Veränderung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses entstandenen Kosten sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

Abschnitt IV

Zentrale Schmutzwassergebühr

§ 14

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren erhoben.
- (2) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 15

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (Antrag auf Brauchwassernutzung),
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlußnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 2,5 m³ monatlich in Ansatz gebracht.
Die Nutzung von Brauchwasser ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Brauchwassernutzung).

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert oder keine Ablesedaten (kein Zutritt, keine Meldung, etc.) vorhanden sind. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Ist danach eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt § 15 (2) Satz 3 dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 und Abs.2 Nr.1 (nur private Wasserversorgungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19, Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb von einem Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Der Einbau und Wechsel des geeichten Wasserzählers hat durch eine fachkundige Person (Installateur) zu erfolgen. Das Installationsunternehmen (fachkundige Person) hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen. Wenn der Verband in Einzelfällen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt.

Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.

- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise (z. Bsp. Versicherungsschreiben) mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser zur Viehhaltung, welches nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Antrages auf Absetzung ist die Meldung des Endstandes des Wasserzählers im jeweiligen Erhebungszeitraum beziehungsweise die Meldung des Anfangsstandes des Wasserzählers durch den „Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung“ oder ggf. (bei gewährtem Antrag) die „Anzeige eines Zwischenzählerwechsels“. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung des Anfangsstandes des Zählers an den Verband beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Endzählerstand ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraums. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraumes ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen. Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangsstand des Wasserzählers für den nachfolgenden neuen Erhebungszeitraum nur verwendet, wenn die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorherigen Erhebungszeitraumes schriftlich und prüfbar an den Verband erfolgt.

Poolwasser ist Abwasser.

- (6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z.B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autowaschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.

- (7) Ist der Einbau eines Wasserzählers (nach §15 Abs. 1 und 2) wegen baulicher Gegebenheiten im Einzelfall und prüfbar begründet nicht zumutbar, wird der Gebühr mindestens eine Wasserverbrauchsmenge von 30 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA, in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung vorliegt, ist der Gebührenmaßstab die an der Zählleinrichtung gemessene Menge in Kubikmetern (m³). Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 15 Absätze 3 bis 5 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- (9) Die Wassermenge nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis einem Monat nach dem Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler).
- Sie ist durch fest installierte geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma einbauen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Das Installationsunternehmen (Fachfirma) hat dem Verband, auch jeden Zählerwechsel und die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen (Anzeige Zwischenzählerwechsel). Die Verplombung kann auch auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch den Verband vorgenommen werden. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Wenn der Verband im begründeten Einzelfall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

§ 16 Gebührensatz

- (1) Die zentrale Schmutzwassergebühr (Benutzungsgebühr) im Verbandsgebiet beträgt ab dem 01.01.2023: 3,31 EUR/m³.

Sie setzt sich zusammen aus GKanal = 1,90 EUR/m³ und Ghäuslich = 1,41 EUR/m³.

GKanal = Kosten aus dem Kanalnetz

Ghäuslich = Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser

- (2) Alle Gebühren werden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf die zweite Nachkommastelle ermittelt.

§ 16 a

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die zentrale Schmutzwasseranlage aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag (S) erhoben.

Stark verschmutztes Abwasser mit erheblich erhöhtem Reinigungsaufwand liegt dann vor, wenn die mittlere Konzentration einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe einen oder mehrere der folgenden Schwellenwerte für häusliches Abwasser (ATV-DVWK-A 198) übersteigt:

CSB (chem. Sauerstoffbedarf homogenisiert)	1.200 mg/l
BSB ₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf von 5 Tagen)	600 mg/l
TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)	150 mg/l
P (Phosphor gesamt)	25 mg/l
Verhältnis CSB zu BSB ₅	2 zu 1

Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlag ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB₅, TKN und P der jeweils über dem hier genannten Werten liegt. Dazu zählt auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅.

- (2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetem Abwasser (Frischwassermaßstab) errechnet sich nach der Formel in § 16a Abs.6.
- (3) Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionschacht, der Einleitstelle oder einer durch den Verband festgelegten Probenahmestelle in mg/l gemessen.
- (4) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel für die gemessenen Parameter (aus Abs. 1) zu Grunde gelegt. Dafür werden in der Regel 5 bis 11 Stichproben im Jahr aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen. Die Zahl, der Zeitpunkt und die Art der Probenahme (qualifizierte Stichprobe oder 24 Stunden Mischprobe) der Messung werden vom Verband festgelegt und aus der unabgesetzten homogenisierten Probe (z. Bsp. nach Dichromatmethode) durchgeführt.

Die 24h Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen mit Hilfe eines automatischen Probennehmers unangemeldet durch den Verband oder einen vom Verband beauftragten Dritten entnommen.

Den automatischen Probennehmer hat der Verband bzw. sein beauftragter Dritter oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten an einem vom Verband zu bestimmenden Ort einzubauen. Der Probennehmer wird verplombt und kann jederzeit unangemeldet vom Verband überprüft werden. Die Messergebnisse werden dem Grundstückseigentümer/Einleiter mitgeteilt. Die qualifizierte Stichprobe wird vom Verband oder einem vom Verband beauftragten Dritten unangemeldet entnommen. Der Gebührenpflichtige wird über die Messergebnisse informiert.

- (5) Die Kosten für die Abwasserprobenahme und -Analyse inkl. aller Nebenkosten der Messung trägt der Grundstückseigentümer/Betreiber/Einleiter/Nutznieser gesamtschuldnerisch.
- (6) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlag S (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

$$S = (R * 0,1 * \frac{K_{CSB}}{2 * K_{BSB5}} * \frac{(\frac{K_{CSB}}{120} + \frac{K_P}{1,8} + \frac{K_{TKN}}{11})}{3}) - R$$

Dabei bedeuten:

K die beim Einleiter gemessene mittlere Konzentration in mg/l für die in §10 Abs. 25 der Abwasserbeseitigungssatzung genannten Inhaltsstoffe und

R der in § 16 angegebene Gebührensatz, jedoch nur mit seinem Anteil

Ghäuslich (Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser)

Zuschlagsfaktor $\frac{K_{CSB}}{2 * K_{BSB5}}$ gibt das Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe an

- (7) Der nach Abs.6 berechnete Starkverschmutzerzuschlag in €/m³ bezieht sich dabei auf die mittlere Tagesfracht pro Einwohner (Einwohnergleichwert) für den jeweiligen Inhaltsstoff bei einem mittleren Verbrauch von 0,1 m³/Einwohner x Tag (nach ATV-DVWK-A 198). Die Preisgrundlage bildet die Schmutzwassergebühr nach §16.
- (8) Der Starkverschmutzerzuschlag wird, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen des betreffenden Einleiters nicht ändern, jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentration für die den Mehraufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe (K) erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, anhand des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonstig zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergeinschaft.
- (3) Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung (zentrale Schmutzwasseranlage) gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.
- (4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Besitzverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss getrennt und beseitigt ist.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der bereits vergangene Zeitraum des betreffenden Kalenderjahres bzw. der verbleibende Rest des Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von dieser Grundregel ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 19 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.
- (2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 15 Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem
 - a. 31.01. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn vorausgeht,
 - b. 28.02. in der Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht,
 - c. 31.03. in der Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach) sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
 - d. 30.04. in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie OT Schmalzerode vorausgeht,
 - e. 30.09. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, OT Aseleben, OT Röblingen am See, OT Stedten sowie OT Wansleben am See vorausgeht
 - f. 31.10. in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra sowie Gemeinde Hergisdorf vorausgeht
 - g. 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht in diesen Fällen jeweils mit Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

- (3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird die in § 15 dieser Satzung definierte Abwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Abwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Schmutzwassergebühr sind für das laufende Jahr 10 gleiche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten und fällig. Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres in gleichen Teilen festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 19 Abs. 1 bzw. Abs.2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, welche der Gebührenpflichtige mit seiner Anmeldung beim Verband anzeigt. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge bzw. die Abschlagshöhe anhand seiner vorherigen Verbrauchsdaten anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige der Angabe mit der Anmeldung bzw. der Anmeldung selbst nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Schätzung orientiert sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch im von 30 m³ je Person und Jahr.

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.

- (4) Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.

Abschnitt V

Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 21

Grundsatz

Der AZV „Eisleben – Süßer See“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen) nach §1 Abs.1 b (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 22

Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebühren der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen (vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261-1, 5 und DIN EN 12566-1 bis 6, Pflanzenkläranlagen, o.ä.) bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge an Fäkalschlamm und Abwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (0,5 m³ genau) des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Transport- /Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch das in bestimmten Fällen für das Absaugen oder Reinigen erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhaltes der Kleinkläranlage festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Transport-/Entsorgungsunternehmens ist Grundlage des Gebührenbescheides.
- (3) Der Verband legt einen Tourenplan fest, in dem für einzelne Gemeinden und Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Gebührenpflichtige jeweils mit dem Beauftragten für den Verband tätigen Entsorger vereinbaren.

Sollte der Gebührenpflichtige keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom Verband bzw. seinem beauftragten Entsorger festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers/Transporteurs oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger/Transporteur, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Gebührenpflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen (Transporteur) abzuklären.
- (4) Soweit aus der Grundstücksentwässerungsanlage vorgeklärtes- bzw. Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des Verbandes geleitet wird, ist die Schmutzwassergebühr nach Maßgabe des Abschnitt IV dieser Satzung zu zahlen.

§ 22a

Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der dezentralen Schmutzwassereinrichtung vom jeweiligen Grundstück als verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, (Antrag auf Brauchwassernutzung),
 - c. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Benutzung, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 2,50 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

Die Nutzung von Brauchwasser ist schriftlich zu beantragen (Antrag auf Brauchwassernutzung).

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legende Wassermenge anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert oder keine Ablesedaten (kein Zutritt, keine Meldung, etc.) vorhanden sind. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Ist danach eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt §22a Abs. (2) Satz c dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. a und b (nur private Wasserversorgungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 26, Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb von einem Monat nach Ende des Erhebungszeitraumes schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess-

und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Der Einbau und Wechsel des geeichten Wasserzählers hat durch eine fachkundige Person (Installateur) zu erfolgen. Das Installationsunternehmen (fachkundige Person) hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen. Wenn der Verband in Einzelfällen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, welche nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag (Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung) und nach Genehmigung des Verbandes der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt.

Dies gilt insbesondere bei:

- a. Nutzung von Trink- oder Brauchwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch Wasserzähler (sog. Gartenzähler) geführt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.
- b. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.ä. nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierrüber entsprechende prüfbare Nachweise (z. Bsp. Versicherungsschreiben) mit Zählerständen (Anfang und Ende) und Sachverhalt beizubringen.
- c. Nutzung von Trink- und Brauchwasser zur Viehhaltung, welches nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, ist durch Messung mittels Wasserzähler (nach Eichgesetz und DIN 1988 sowie DVGW W406) prüfbar nachzuweisen. Ein pauschaler Abzug wird nicht vorgenommen.

Voraussetzung für die Gewährung des Antrages auf Absetzung ist die Meldung des Endstandes des Wasserzählers im jeweiligen Erhebungszeitraum beziehungsweise die Meldung des Anfangsstandes des Wasserzählers durch den „Antrag auf Schmutzwassergebührenminderung“ oder ggf. (bei gewährtem Antrag) die „Anzeige eines Zwischenzählerwechsels“. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Meldung des Anfangsstandes des Zählers an den Verband beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Endzählerstand ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs.1 bzw. Abs. 2) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerstand des laufenden Erhebungszeitraums. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraums ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen. Nicht fristgerecht eingereichte Zählerstände werden als Anfangsstand des Wasserzählers für den nachfolgenden neuen Erhebungszeitraum nur verwendet, wenn die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des vorherigen Erhebungszeitraumes schriftlich und prüfbar an den Verband erfolgt.

Poolwasser ist Abwasser.

- (6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z.B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autowaschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.
- (7) Ist der Einbau eines Wasserzählers (nach Abs. 1 und 2) wegen baulicher Gegebenheiten im Einzelfall und prüfbar begründet nicht zumutbar, wird der Gebühr mindestens eine Wasserverbrauchsmenge von 30 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA, in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung vorliegt, ist der Gebührenmaßstab die an der Zähleinrichtung gemessene Menge in Kubikmetern (m³). Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 15 Absätze 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- (9) Die Wassermenge nach § 22a Abs. 5 dieser Satzung, mit Ausnahme der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis einem Monat nach dem Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler).

Sie ist durch fest installierte geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma einbauen und verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetzes) sowie der DIN 1988-200 und DVGW W406 entsprechen.

Das Installationsunternehmen (Fachfirma) hat dem Verband, auch jeden Zählerwechsel und die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers schriftlich nachzuweisen (Anzeige Zwischenzählerwechsel). Die Verplombung kann auch auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch den Verband vorgenommen werden. Der Gebührenpflichtige hat den sorgsamsten Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung (nach Trinkwasserverordnung §17 und DIN 1988) zu gewährleisten. Wenn der Verband im begründeten Einzelfall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

- (10) Der Verband legt einen Tourenplan fest, in dem für einzelne Gemeinden und Ortsteile der Zeitraum für die Entsorgung vorgegeben wird. Den genauen Entsorgungstermin muss der Gebührenpflichtige jeweils mit dem Beauftragten für den Verband tätigen Entsorger/Transporteur vereinbaren. Sollte der Gebührenpflichtige keinen Termin vereinbaren, wird der Termin vom Verband bzw. seinem beauftragten Entsorger/Transporteur festgelegt. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblicher Anfahrten des Entsorgers oder wegen vergeblichen Wartens auf den Entsorger, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Gebührenpflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen abzuklären.

§ 23

Gebührensatz

Es gelten die nachfolgenden Entsorgungsgebühren:

- (1) Die dezentrale Schmutzwassergebühr (Entsorgungsgebühr) im Verbandsgebiet beträgt
- a. aus Kleinkläranlagen 46,36 EUR/m³ für Schlamm sowie mit diesem abgesaugten Abwassers
 - b. aus abflusslosen Sammelgruben 29,51 EUR/m³ entsprechend Maßstab nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab).

(2) In der Entsorgungsgebühr sind die Kosten des Abpumpens, des Transportes zur Kläranlage, die Behandlung in der Kläranlage, die technischen Arbeiten, die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten enthalten. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Entsorgungsfahrzeug bis mindestens 33 m an die zu entsorgende dezentrale Einrichtung (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube) heranfahren kann. Für Entfernungen über 33 m bis maximal 60 m erfolgt ein Zuschlag pro laufenden Meter Schlauchlänge (je angefangener Meter) von 1,78 €. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet. Bei einer Entfernung zur dezentralen Anlage von über 60 m ist eine Entsorgung technisch nicht möglich. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass das zu entsorgende Abwasser für den entsorgungspflichtigen Verband „erreichbar“ ist. Im Einzelfall sind entsprechend sachgerechte technische Lösungen umzusetzen.

Sollte sich in der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) stichfester Schlamm befinden, so wurde die Anlage nicht sachgemäß vom Gebührenpflichtigen betrieben. Für das dadurch entstandene lösen und verdünnen des stichfesten Schlammes entsteht ein zusätzlicher Aufwand, wofür der Verband eine Zulage zur Entsorgungsgebühr erhebt. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet.

Sollte die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) außer Betrieb gehen, ist diese zu Reinigen. Die Reinigung mit der letzten Entsorgung des Abwassers muss der Verband durchführen (Zuständigkeit Verband). Für das Reinigen der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Sammelgrube, Kleinkläranlage) entsteht ein zusätzlicher Aufwand, wofür der Verband eine Zulage zur Entsorgungsgebühr erhebt. Dieser Zuschlag wird gesondert auf dem Gebührenbescheid der dezentralen Schmutzwassergebühr (Entsorgung) berechnet.

§ 24

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube befindet.

Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonstig zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der Benutzer der dezentralen Schmutzwasseranlage. Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (3) Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung (dezentrale Schmutzwasseranlage) gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.
- (4) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der dezentralen Schmutzwasseranlage (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage) von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Dies ist in der Regel mit Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser in die dezentrale Schmutzwasseranlage dauerhaft endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind und die Abnahme durch den Verband erfolgt ist. Dies ist in der Regel mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 26

Erhebungszeitraum

- (1) Bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der bereits vergangene Zeitraum des betreffenden Kalenderjahres bzw. der verbleibende Rest des Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 26 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.
- (2) Erhebungszeitraum und Grundlage bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben für die Ermittlung der Wassermengen nach § 22a Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem
 - a. 31.01. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn vorausgeht,
 - b. 28.02. in der Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht,
 - c. 31.03. in der Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach) sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
 - d. 30.04. in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie OT Schmalzerode vorausgeht,
 - e. 30.09. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, OT Aseleben, OT Rößlingen am See, OT Stedten sowie OT Wansleben am See vorausgeht
 - f. 31.10. in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra sowie Gemeinde Hergisdorf vorausgeht
 - g. 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührensschuld entsteht in diesen Fällen jeweils mit Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

- (3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird die in § 22a dieser Satzung definierte Abwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Abwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers die Gebühr erhoben.

§ 27

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie entsteht mit jeder Abfuhr des Schlammes/Abwassers und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Die dezentrale Schmutzwassergebühr (dezentrale Schmutzwasseranlage der abflusslosen Sammelgruben) wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben geltend gemacht werden.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 26 Abs.1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Schmutzwassergebühr für abflusslose Sammelgruben sind für das laufende Jahr 10 gleiche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten und fällig. Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Liegen keine Berechnungsdaten des Vorjahres vor, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (gemäß Abs. 3).

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 26 Abs. 1 bzw. Abs.2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, welche der Gebührenpflichtige mit seiner Anmeldung beim Verband anzeigt. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge bzw. die Abschlagshöhe anhand seiner vorherigen Verbrauchsdaten anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige der Angabe mit der Anmeldung bzw. der Anmeldung selbst nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Schätzung orientiert sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch von 30 m³ je Person und Jahr.
- (4) Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 28

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 29

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen (Gebührenpflichtige) und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen im erforderlichen Umfang behilflich sein.
- (3) Soweit die öffentlichen Wasserversorgung durch einen Dritten (Verband, GmbH, Gesellschaft, Verein, Gemeinschaft, AG, etc.) durchgeführt wird, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zu Zwecken der Abrechnung die notwendigen Verbrauchsdaten (Wassermengen, Zählerwechsel, Zählernummern, Nutzungsberechtigte, Zeiträume, Grundstücksdaten, Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Hochrechnungen, Ablesestände, etc.) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 30

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben/Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle Veränderungen schriftlich anzuzeigen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten (z.B. Änderung des Bebauungsplanes, Aufstockung oder Änderung eines Gebäudes). Auf Verlangen des Verbandes sind entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Werden auf dem Grundstück Anlagen wie Brunnen, Wasserzuführungen, private Wasserversorgungsanlagen oder Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen, Sammelgruben, etc.) errichtet oder geändert ist dies dem Verband innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen, da diese Anlagen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können.
- (5) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (6) Falls im Erhebungszeitraum die Ablesung des Wasserzählers unvorhersehbare Verbräuche ergibt, die – ohne dass dafür ein hinreichender Grund ersichtlich ist – von den Verbräuchen der Vorperiode grob abweichen (mehr als 40 v. H. Abweichung), so trifft den Gebührenpflichtigen der Einrichtung (oder den Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Einrichtung ausgeht) eine Rügepflicht. Die Rügepflicht hat zum Inhalt, dass gegenüber dem Verband der reduzierte oder der hohe Trinkwasserverbrauch angezeigt wird; ggfs. mit einer Erläuterung, warum der niedrigere oder hohe Verbrauch nicht für plausibel gehalten wird. Der Verband hat dann die Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit der Wasserzähleinrichtung überprüfen zu lassen. Die Rüge ist innerhalb eines Monats nach der Ablesung beim Verband schriftlich einzureichen.

Wird die Rüge nicht erhoben, so kann sich der Benutzer (und auch der Eigentümer) im Rahmen der Endbescheidung (Gebührenbescheid des rückliegenden Jahres) für den betreffenden Erhebungszeitraum später nicht darauf berufen, dass ein niedrigerer oder zu hoher (vermeintlich nicht erklärbarer) Verbrauch vorliegt. Sollte der Verband diesen zu niedrigen oder zu hohen Verbrauch feststellen ist der Gebührenpflichtige für eine Anerkennung zum Nachweis verpflichtet.

§ 31

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben/Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Bebauung des Grundstücks, Umbauten auf dem Grundstück, Wasserverbrauchsdaten mit Mengen, Abnahmeverhalten, Wasserversorger, Zählerwechsel, Zählernummern, Zählerstände, Zähler Ein- und Ausbaudaten, Ablesedaten, Kundendaten zur Wasserabnahme, Eichdaten, etc.) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) sowie von anderen Versorgungsträgern (u.a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, WAZV Saalkreis, Gemeinschaften, Vereinen, private Versorgungsanlagen) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der Verband ist berechtigt mit dem jeweiligen Wasserversorger (öffentlich oder privat) Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten (Grundstücksdaten, Ablesestände, Wasserverbrauch, Wasserzählerwechsel, Größe Wasserzähler, Zählernummer, Wasserzähler Ein- und Ausbaudaten, Eigentümer, Ablesezeitraum, alle Ablesungen, Hochrechnungen, etc.) an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Schmutzwassergebühren gewährleisten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
01. entgegen § 30 Abs. 5 dieser Satzung eine im Laufe des Kalenderjahres zu erwartende Erhöhung oder Ermäßigung der Abwassermenge um mehr als 50 v.H. dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;
 02. entgegen § 30 Abs. 2 dieser Satzung die Errichtung oder Änderung von Anlagen (wie Brunnen, Wasserzuführungen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, ...) nicht innerhalb von einem Monat schriftlich dem Verband anzeigt;
 03. entgegen § 29 Abs. 3 dieser Satzung nicht duldet, dass sich der Verband zur Feststellung der Höhe des Beitragsanspruches die hierzu erforderlichen Daten von einem Dritten mitteilen bzw. über einen Datenträger übermitteln lässt;
 04. entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung auf Verlangen des Verbandes die entsprechenden Belege nicht vorlegt;
 05. entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt;
 06. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;
 07. entgegen § 3 Absatz 4 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
 08. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;
 09. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entspricht;
 10. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung über die Zweitwasseruhr bezogenes Wasser in die öffentliche Einrichtung einleitet;
 11. entgegen § 20 Abs. 2 Satz keine vollständige Anmeldung zur Abwasserentsorgung einreicht;
 12. entgegen § 29 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 14. entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel oder die Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 15. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Benutzungsgebühr beeinflussen können sowie deren Errichtung, Änderung und Beseitigung;
 16. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 17. entgegen § 22 Abs. 3 zum vereinbarten Termin oder dem Termin nach Tourenplan nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter entsandt hat;
 18. entgegen § 22 Abs. 2 dem beauftragten Transportunternehmen des Verbandes die am Fahrzeug festgestellte Menge nicht bestätigt;
 19. entgegen § 22a Abs. 4 seinen Wasserzählerstand nicht meldet;
 20. entgegen § 25 die Inbetriebnahme oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband nicht meldet;

21. entgegen §§ 15 Abs.9 und 22a Abs. 9 den Wasserzähler nicht von einer Fachfirma einbauen lässt oder die Vorschriften des Eichgesetzes nicht einhält;
22. entgegen §22a Abs.4 den Wasserzähler nicht ordnungsgemäß und frostsicher unterbringt;
23. entgegen § 30 Abs. 6 den veränderten Wasserverbrauch trotz Aufforderung nicht erläutert;
24. entgegen § 16a Abs. 4 den Einbau eines Probennehmers oder die Probenahme behindert bzw. nicht unterstützt oder gewährt;
25. entgegen § 22a Abs. 10 zum vereinbarten Termin oder dem Termin nach Tourenplan nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter entsandt hat;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 die Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 33

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 34

Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

§ 35

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.